

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

7.36.08 Nr. 1

Spezielle Ordnung zum Master-Studiengang Biologie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR 08: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 17.06.2009	Präsident: 03.05.2010

Spezielle Ordnung zum Studiengang Biologie mit Abschluss Master of Science an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 25. Mai 2005

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA 2004, Seite 3154) hat der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Biologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2

(zu § 2)

Der Fachbereich Biologie und Chemie -(FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

(zu § 4 Abs. 1)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Biologie werden Bachelor-Abschlüsse naturwissenschaftlicher und biomedizinischer Studiengänge anerkannt in:

- Biologie / Biology

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen, das gilt insbesondere für:

- Biochemie / Biochemistry

- Bioinformatik / Bioinformatics
- Biomedizin / Biomedicine
- Biotechnologie / Biotechnology
- Humanbiologie / Human Biology
- Molekularbiologie/Molecular Biology

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.

§ 4

(zu § 4 Abs. 1, Satz 2)

(1) Im Fall des § 3 Abs. 2 muss das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Biologie sowie möglichst auch in Chemie, Mathematik/Statistik und Physik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Biologie oder biologienahen Fächern.

(2) Liegt ein Abschluss Bachelor of Science in Chemie, Physik oder Mathematik vor, so ist ein biologisches Profil ausgewiesen, wenn im Bachelor-Studiengang Schwerpunkte bzw. Nebenfächer in Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biometrie, Biophysik, Biotechnologie, Humanbiologie, Molekularbiologie erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 5

(zu § 4 Abs. 2)

(1) Im Fall des § 3 Abs. 2 sind für die Zulassung zum Masterstudiengang die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelor-Studiengangs maßgebend. Die Beurteilung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudiengang in Biologie in den Fällen des § 3 Abs. 2 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen. Die Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt. Der Bewerber / die Bewerberin werden mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen. Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 6

(zu § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1)

(1) Die Module des Studienganges umfassen

- 6 oder 9 oder 12 CP (alle Module bis auf das Thesis-Modul). in fachlich begründeten Ausnahmefällen 3 CP,
- 30 CP (Thesis-Modul).

(2) Inhalt und Umfang der Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) und im Studienverlaufsplan (Anlage 1) festgelegt.

§ 7

(zu § 7 Abs. 1)

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Master-Studienganges beträgt 2 Jahre bzw. 3600 Arbeitsstunden für Studierende (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Optionsbereich inkl. Vor- und Nachbereitung) und umfasst 120 CP.

(2) Im Regelfall umfasst der Studiengang im ersten Studienjahr zwei Schwerpunktbereiche und einen Optionsbereich mit jeweils 18 CP. Dazu kommen ein Fachseminarmodul mit 3 CP und ein

Masterseminarmodul mit 3 CP. Im zweiten Jahr umfasst die Studienleistung einen Wahlpflichtbereich mit 24 CP, sowie ein Projektmodul mit 6 CP und das Thesismodul mit 30 CP.

§ 8

(zu § 8 Abs. 1)

Aus dem Modulangebot (Anlage 2) sind zwei Schwerpunkte (Anlage 1) zu wählen. Der Fachbereich erfasst die aktuelle Kapazität der Schwerpunkte und die Präferenzen der Studierenden für einzelne der angebotenen Schwerpunkte. Aufgrund dieser Daten werden im Einvernehmen mit den Studierenden die individuellen Studienpläne durch das Studiendekanat erstellt. Aus dem Modulangebot (Anlage 2) sind zwei Schwerpunkte (Anlage 1) zu wählen. Der Fachbereich erfasst die aktuelle Kapazität der Schwerpunkte und die Präferenzen der Studierenden für einzelne der angebotenen Schwerpunkte. Aufgrund dieser Daten werden im Benehmen mit den Studierenden die individuellen Studienpläne durch das Studiendekanat erstellt und die Schwerpunkte zugeteilt. Bei Überfüllung eines Schwerpunktes kann die Zuteilung von dem Nachweis von schwerpunktspezifischen Kenntnissen aus Modulen des Bachelor-Studiums im Umfang von mindestens 15 CP und von der fachspezifisch erzielten Leistung abhängig gemacht werden. Die Leistung wird vom Studiendekanat aus den gewichteten Noten der anerkannten Veranstaltungen berechnet. Der Prüfungsausschuss kann die Zuteilung eines Schwerpunktes mit Auflagen versehen, die innerhalb eines Semesters nachgewiesen werden müssen.

§ 9

(zu § 5, § 8)

(1) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss der modulbegleitenden Prüfungen des gleichen Moduls abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

(2) Übersteigt die Nachfrage für ein Modul dessen Kapazität und werden daher Studierende abgewiesen, müssen Austauschstudierende nach Entscheidung des Studiendekanats dennoch in das Modul aufgenommen werden. Austauschstudierende haben bei der Verteilung der Module Vorrang. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage 2).

§ 10

(zu § 9 Abs. 1)

Studierenden können innerhalb des Wahlpflichtbereiches aus verschiedenen kompetenzbildenden Veranstaltungen wählen:

- Assistenzmodul zur Wissensvermittlung,
- Laborpraktikum,
- Teammodul zur integrativen Wissensverarbeitung im Team,
- Exkursionsmodul,
- sowie dem Berufsfeldpraktikum.

Im Wahlpflichtbereich ist auch die Anerkennung von Leistungen aus fachfremden Veranstaltungen bis zu 12 CP möglich.

Im Wahlpflichtbereich können an ausländischen Hochschulen erworbene CP die dem Leistungsniveau des Masterstudiengangs entsprechen, in Höhe bis zu 24 CP anerkannt werden. Eine Fachberatung ist notwendig.

§ 11

(zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind Klausuren, Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Präsentationen (mündlich: Seminarvorträge, schriftlich: Posterpräsentationen) oder Protokolle bzw. Berichte und die Abschlussarbeit

(Thesis). Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AllB sowie in § 38 geregelt.

§ 12

(zu § 11 Abs 1 Satz 4)

Eine Studienfachberatung und Erstellung des Studienplans für die ersten zwei Semester erfolgt vor Antritt des Studiums. Der Studienplan für das dritte und vierte Semester wird in Absprache zwischen Betreuerin /Betreuer der Thesis und den Studierenden vor Beginn des dritten Semesters erstellt. Die Genehmigung der Studienpläne erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Damit ist die Studierbarkeit des zugeteilten Schwerpunktes gesichert.

§ 13

(zu § 12 Abs. 4)

Mit Teilzeitstudierenden vereinbart der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen individuellen Studienplan, der jeweils die Verbindlichkeit des Studienplans des Studienganges einnimmt.

§ 14

(zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 15

(zu § 15 Abs. 2)

Bei Abweichen vom regulären Studiengang, bei einem Wechsel des Studiengangs oder bei einem Studienortwechsel und in anderen Zweifelsfällen ist eine Studienberatung verpflichtend.

§ 16

(zu § 17 Abs. 2)

Der Prüfungsausschuss überträgt die Fachberatung einem/er geeigneten Hochschullehrer/in der JLU.

§ 17

(zu § 18 Abs. 1)

gestrichen

§ 18

(zu § 18 Abs. 5)

Die Studierenden können für die Master-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. Die Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers geschieht durch den Prüfungsausschuss.

§ 19

(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen aus den Schwerpunkten und dem Optionsbereichs von mindestens 54 CP nachzuweisen. Der Beginn der Masterthesis bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. In Einzelfällen kann die Masterthesis für die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul unterbrochen werden.. Ein Rücktritt von der Prüfung im eingeschobenen Modul ist nur mit besonderer Begründung und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich. Das eingeschobene Modul darf nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis führen. Der Prüfungsausschuss passt die Bearbeitungszeit der Thesis entsprechend an.

§ 20

(zu § 20 Abs. 3)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 21

(zu § 21)

Die Meldungen zu den modulbegleitenden einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Damit ist der/die Studierende zur Teilnahme an den Prüfungen in diesem Semester verpflichtet. Anmeldungen zu Modulen erfolgen spätestens eine Woche vor Beginn des Semesters. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 22

(zu § 23 Abs. 1)

gestrichen

§ 23

(zu § 23 Abs. 1)

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gilt der als neuer Prüfungstermin der Termin der ersten Wiederholungsprüfung. Unmittelbar nach der Rücktrittsmeldung muss sich die Studierende / der Studierende einer Beratung durch den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss unterziehen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt. I

(2) Der Rücktritt aus einem Schwerpunkt und der damit verbundene Wechsel in einen anderen Schwerpunkt innerhalb des Masterstudienganges ist nur einmal pro Schwerpunkt und spätestens nach dem ersten Modul in diesem Schwerpunkt in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt einmalig für jeden der ursprünglich gewählten Schwerpunkte. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Studienberatung durch die Studiendekanin / den Studiendekan ist verpflichtend. Die Wahl des neuen Schwerpunktes ist von einer Genehmigung des Prüfungsausschusses abhängig.

(3) Bei Krankheit ist der Rücktritt von einer Prüfung mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Das Attest wird beim Prüfungsamt bis spätestens 3 Tagen nach der Prüfung eingereicht. Ein zweiter Rücktritt von der gleichen Prüfung im gleichen Modul muss durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/die Studiendekan/in.

§ 24

(zu § 23)

Der Prüfungsausschuss bestimmt bei einem Rücktritt im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 25

(zu § 24 Abs. 5)

gestrichen

§ 26

(zu § 25 Abs 2)

Eine Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

§ 27

(zu § 25 Abs. 2 Satz 2)

gestrichen

§ 28

(zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

gestrichen

§ 29

(zu § 26 Abs. 1)

Die Master-Thesis soll zeigen, dass der/die Studierende fähig ist, mit wissenschaftlichen Methoden eine anspruchsvolle Aufgabe selbständig zu bearbeiten.

§ 30

(zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers/ der Betreuerin auch in englischer Sprache geschrieben werden.

§ 31

(zu § 26 Abs. 5)

Teil des Master-Studienganges ist die Master-Thesis in einem der gewählten Schwerpunkte gemäß § 7 Abs 2 und Anlage 1. Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 24 Wochen anzufertigen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit ohne eine Erhöhung der Zahl der credit points verlängert werden.

§ 32

(zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Eine beim Prüfungsausschuss einzureichende Begründung ist Voraussetzung für die Rückgabe. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 33

(zu § 28 Abs. 1 Satz 5)

Die schriftlichen Bewertungsverfahren von Modulleistungen müssen in Zeiträumen abgeschlossen sein, die einen weiteren Studienfortgang gewährleisten. Die Bewertung des letzten Moduls des Studiengangs muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 34

(zu § 28 Abs. 3)

Alle Leistungen, außer Prüfungsvorleistungen, innerhalb eines Moduls gehen nach Gewichtung in die Benotung ein. Mögliche Prüfungsvorleistungen und die Leistungsgewichtung regelt die Modulbeschreibung.

§ 35

(zu § 29 Abs. 1)

Module werden entsprechend § 29 Abs. 3 benotet.

§ 36

(zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 37

(zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls - abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

§ 38

(zu § 32)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) enthält.

§ 39

(zu § 33 Satz 2)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen einer Woche nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 40

(zu § 34 Abs. 1)

gestrichen

§ 41

(zu § 34 Abs. 2)

Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung hat immer die Form einer modulabschließenden Prüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit Prüfling und Prüfern Termin und Prüfungsart fest.

§ 42

(zu § 34 Abs. 4)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens zum Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Die Modulprüfung wird innerhalb der Dauer des Moduls durchgeführt. Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 10 AIB nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 43

(zu § 35 Abs. 1)

Für den bestandenen Master-Studiengang erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es werden ferner die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag der / des Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Master-Studienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 44

(zu § 39 Abs. 1)

gestrichen

§ 45

(zu § 40)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für Biologie vom 04.11.1998 (StAnz. 1999 Seite 1872) und die Studienordnung für Biologie (Diplom) vom 23.06.1999 (StAnz. 1999 Seite 3067) außer Kraft.

Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 45 Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie